



Förderrichtlinien für Familien, die ein städtisches Wohnbaugrundstück erwerben

Planen Sie den Erwerb eines städtischen Wohnbaugrundstückes in den Baugebieten **Donaueschingen – Bühlststraße, Donaueschingen – Schützenberg, Aasen – Kreiden, Grüningen – Weidenäcker oder Hubertshofen – Öhmdwiesen?** - Dann ist diese Förderrichtlinie für Sie interessant.

§ 1

Was fördern wir?

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen möchte Familien fördern, die ein Eigenheim zur Eigennutzung auf einem von der Stadt erworbenem Grundstück errichten wollen. Nicht gefördert wird der Kauf von Arrondierungsflächen für ein bestehendes Baugrundstück.

§ 2

Wen fördern wir?

Gefördert werden:

- Familien
- Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften, wenn die Partner eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft miteinander führen und beide Miteigentümer werden.
- Alleinerziehende, auch dann, wenn sie dauerhaft vom Ehepartner getrennt leben oder das Sorgerecht haben.

§ 3

Wie wird gefördert?

Der einmalige Zuschuss beträgt 10 % des Kaufpreises (inklusive Erschließungskosten) je im Haushalt lebendes Kind. Maximal beträgt der Zuschuss jedoch 8.000,-- € je im Haushalt lebendes Kind und 20.000,-- € je Grundstück. Berücksichtigt werden Kinder, wenn:

- Sie unter 18 Jahre alt sind und bei der Lohn- und Einkommenssteuer des Antragsstellers berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Erwerbs des städtischen Bauplatzes (Datum der notariellen Beurkundung).
- Der Zuschuss wird ausgezahlt nach dem Erwerb des städtischen Grundstücks.



§ 4

Was ist sonst noch zu beachten?

- Der Zuschuss wird nur beim Erwerb eines Grundstückes in Baugebieten gezahlt, in denen die vom Gemeinderat beschlossenen Leitpreise gelten.
- Ein Anrecht auf diesen Zuschuss besteht nur, solange Mittel im Haushalt der Stadt Donaueschingen zur Verfügung stehen.
- Der Zuschuss wird im Grundbuch dinglich gesichert. Er ist an die Stadt Donaueschingen zurück zu zahlen, wenn das auf dem von der Stadt erworbenen Grundstück errichtete Gebäude nicht selbst genutzt oder wenn das von der Stadt erworbene Grundstück innerhalb von 10 Jahren weiter veräußert wird.
- Der städtische Zuschuss wird pro Familie bzw. pro Kind nur für ein Bauprojekt gezahlt.
- Der Zuschuss wird auch rückwirkend ausbezahlt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erwerb des Grundstückes Kinder in die Familie geboren oder adoptiert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 09.03.2010 in Kraft.

Donaueschingen, 24.03.2010

Thorsten Frei
Oberbürgermeister